

Zu Ltg.-41/A-2/2-1993

(Miterledigt Ltg.-41/A-2/2-1993)

A n t r a g

der Abgeordneten Böhm, Dkfm.Rambossek, Stix, Hoffinger,
Mag.Schneeberger, Moser und Dr.Prober

gemäß § 29 LGO zum Antrag der Abgeordneten Mag.Kaufmann, Keusch
u.a. betreffend Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes, LT-41/A-2/2

Der Nationalrat hat das Schulzeitgesetz 1985 dahingehend
novelliert, daß sowohl an der lehrgangsmäßig geführten
Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein als auch lehr-
gangs- und saisonmäßigen Berufsschulen der Samstag schulfrei
erklärt werden kann. Diese Möglichkeit soll auch in Nieder-
österreich eröffnet werden. Eine Novellierung des NÖ Schulzeit-
gesetzes ist daher erforderlich.

Wird ein Samstag für schulfrei erklärt, so hat dies wesentliche
Auswirkungen auf die Zahl der an einem Tag abzuhaltenden
Unterrichtsstunden. Um die im Lehrplan vorgesehenen Ziele zu
erreichen, kann daher mit einer solchen Maßnahme die Belastung
der Schüler und der Lehrer steigen. Damit sind auch wesentliche
Interessen der Erziehungsberechtigten berührt.

Die Entscheidung, ob ein Samstag für schulfrei erklärt wird,
soll daher nicht über die Köpfe der Betroffenen gefällt werden,
sondern sollen die von der Entscheidung Betroffenen auch die
Möglichkeit haben, diese Entscheidung selbst zu treffen.

Der nach dem Schulunterrichtsgesetz zu bildende Schulgemein-
schaftsausschuß soll diese Aufgabe wahrnehmen. Ein mit
2/3-Mehrheit gefaßter Beschluß des Schulgemeinschaftsausschusses
soll den Landesschulrat zur Schulfreierklärung des Samstages

veranlassen. Dies jedoch nur dann, wenn die Schulfreierklärung des Samstages zu keiner Lehrgangsverlängerung führt. Das Mitwirkungsrecht des gewerblichen Berufsschulrates ist durch sein Anhörungsrecht sichergestellt.

Durch die vorgesehene Regelung wird erreicht, daß die von einer zu setzenden Maßnahme im wesentlichen Betroffenen - nämlich die Schüler, die Erziehungsberechtigten und die Lehrer - an dieser Entscheidung wesentlich mitwirken können.

Die Übergangsbestimmungen stellen sicher, daß ein Samstag bereits für die Lehrgänge ab Jänner 1994 schulfrei erklärt werden kann.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm, Dkfm.Rambossek, Stix u.a. gemäß § 29 LGO beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Der Antrag der Abgeordneten Mag.Kaufmann, Keusch u.a. betreffend Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes, LT-41/A-2/2, wird durch diesen Antrag der Abgeordneten Böhm, Dkfm.Rambossek, Stix u.a. gemäß § 29 LGO erledigt."